

(5) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten, werden die Zuschläge für Kinder und für den Ehegatten nur einmal gezahlt. Die Zahlung erfolgt in voller Höhe zu der Rente, zu welcher der günstigere Anspruch besteht. Das gilt auch dann, wenn diese Rente gemäß den Absätzen 2 oder 3 zu kürzen ist.

(6) Besteht Anspruch auf mehr als 2 nicht gleichartige Renten, ruhen die weiteren Ansprüche.

(7) Auf Übergangsrenten und Zusatzrenten sowie den zusätzlichen Steigerungsbetrag sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 und auf Übergangshinterbliebenenrenten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 nicht anzuwenden.

§51

Anspruch auf Rente der Sozialversicherung und Rente aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik

Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Rente aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 80 S. 823) übernommen wurde, sind die Bestimmungen des § 50 anzuwenden.

§52

Anspruch auf Rente und zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz

(1) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), wird die Rente der Sozialversicherung in Höhe des errechneten Steigerungsbetrages, bei Unfall- und Unfallhinterbliebenenrente in Höhe des nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst errechneten Betrages gezahlt.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten der Sozialversicherung ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), werden beide Renten der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 errechnet. Die höhere Rente wird voll, die niedrigere gemäß den im § 50 Absätze 2 und 3 festgelegten Anteilen gezahlt.

(3) Wenn es für den Rentner günstiger ist, erhält er anstelle

- a) der Rente der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 die zutreffende Mindestrente bzw. den zutreffenden Mindestbetrag, gekürzt um 50% der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz,
 - b) der Renten der Sozialversicherung gemäß Abs. 2
 - die zutreffende Mindestrente bzw. den zutreffenden Mindestbetrag des Rentenanspruchs aus eigener Versicherung, gekürzt um 50% der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, und
 - die zweite Rente in Höhe des Mindestbetrages für zweite Leistungen,
 - c) der Waisenrente der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 und der Waisenversorgung aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz die volle Waisenrente der Sozialversicherung.
- (4) Besteht neben dem Anspruch auf Altersrente gemäß § 4, Invalidenrente gemäß §§11 oder 12 bzw. Übergangshinterbliebenenrente gleichzeitig Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), werden die Renten in Höhe von 160,— M gezahlt. Ist es für den Rentner günstiger, werden diese Renten in Höhe von 270,— M festgelegt und um die Hälfte der Altersversorgung der Intelligenz gekürzt.

(5) Besteht für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren und mindestens 15 Arbeitsjahre haben, neben dem Anspruch an

Alters- oder Invalidenrente gleichzeitig Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), wird die Rente in Höhe von mindestens 230,— M gezahlt. Ist es für den Rentner günstiger, wird diese Rente in Höhe von 340,— M festgelegt und um die Hälfte der Altersversorgung der Intelligenz gekürzt.

§53

Anspruch auf Rente und Versorgung

(1) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine gleichartige Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, wird die Rente der Sozialversicherung nur dann gezahlt, wenn sie die höhere Leistung ist oder beide Leistungen gleich hoch sind.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, ist die Rente der Sozialversicherung,

- a) wenn sie die höhere Leistung ist oder beide Leistungen gleich hoch sind, in voller Höhe zu zahlen,
- b) wenn sie die niedrigere Leistung ist,
 - gemäß § 50 Absätze 2 bis 4 gekürzt zu zahlen oder
 - in voller Höhe zu zahlen, wenn sich unter Berücksichtigung der Regelungen über die Kürzung der Versorgung ein höherer Gesamtanspruch ergibt.

(3) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Versorgung der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post, ist die Rente der Sozialversicherung gemäß § 50 Absätze 2 bis 4 gekürzt zu zahlen, wenn sie die niedrigere Leistung ist oder beide Leistungen gleich hoch sind.

(4) Besteht neben den in den Absätzen 2 oder 3 genannten Ansprüchen ein weiterer Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), ist die Rente der Sozialversicherung gemäß § 52 zu berechnen und zu zahlen.

§54

Rente für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene

(1) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten neben ihrer Ehrenpension ab Erreichen des Rentenalters bzw. bei Invalidität eine Alters- oder Invalidenrente in Höhe von 350,— M.

(2) Besteht neben dem im Abs. 1 genannten Anspruch gleichzeitig Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), beträgt die Alters- oder Invalidenrente 240,— M.

(3) Zur Alters- oder Invalidenrente wird Ehegattenzuschlag gemäß § 17 gezahlt.

(4) Hinterbliebene von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus erhalten neben ihrer Hinterbliebenenpension eine

- a) Witwen-(Witwer-)Rente in Höhe von 270,— M, wenn die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 vorliegen,
- b) Vollwaisenrente in Höhe von 150,— M, Halbwaisenrente in Höhe von 105,— M, wenn die Voraussetzungen gemäß § 21 Absätze 1 und 2 vorliegen.

(5) Besteht neben den im Abs. 4 genannten Ansprüchen gleichzeitig Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), beträgt die

- a) Witwen-(Witwer-)Rente 60 %,
- b) Voll Waisenrente 40% und die Halbwaisenrente 30%

der Rente des Verstorbenen gemäß Abs. 2.